

Vertraulich !

Ministerratsprotokoll Nr. 70
vom 8. April 1921

Anwesend:

Bundeskanzler Dr. M a y r sowie die Bundesminister Dr. P a l t a u f, Dr. G r i m m, H a u e i s, H e i n l, Dr. P e s t a, Dr. R e s c h und Dr. G r ü n b e r g e r.

Zugezogen:

Der Leiter des Volksgesundheitsamtes Sektionschef Dr. H e l l y;

ferner zu Punkt 2 und 3:

Vom Bundeskanzleramt: Ministerialrat Dr. F r o e h l i c h und Sektionsrat Dr. M a n n l i c h e r,

vom Bundesministerium für Inneres und Unterricht: Ministerialrat Dr. R u b e r;

zu Punkt 9: Vom Bundeskanzleramt: Sektionschef Dr. U e b e l h ö r.

Vorsitz:

Bundeskanzler Dr. M a y r

Dauer: 16.00 – 17.00

Reinschrift (6 Seiten), Konzept, unterfertigte Präsenzliste, zweifaches Stenogramm, kein Beschlussprotokoll

I n h a l t:

1. Agrémenterteilung für den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des souveränen Malteser Ritterordens Dr. M a x H a r d e g g und für den tschechoslowakischen Gesandten Dr. Zyrill D u š e k.
2. Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages, betreffend die Landesordnung von Tirol.
3. Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages, betreffend das Wahlrecht der Optanten.
4. Gesetzesbeschluss des Landtages von Niederösterreich-Land, betreffend die Einhebung einer Fürsorgeabgabe.
5. Zuweisung von Rotationsdruckpapier für die Zeitschrift „Die Börse“.

70 – 1921-04-08

6. Erhöhung der außerordentlichen Versorgungsgenüsse und Teuerungszulagen.
7. Gesetzesbeschluss des Landtages von Vorarlberg, betreffend die Abänderung des Wertzuwachsabgabengesetzes vom 22. Dezember 1919, L.G.Bl. Nr. 26, ex 1920.
8. Gesetzesbeschluss des Landtages von Niederösterreich-Land, betreffend Abänderung des Fischereigesetzes vom 26. April 1890, L.G.Bl. Nr. 1 ex 1891.
9. Forderungen der Beamten mit Hochschulbildung.

Beilagen

Beilage zu Punkt 1, Bundesministerium für Äußeres Zl. 22512/6, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Agrément für den a.o.Gesandten und bevollm. Minister des souveränen Malteser Ritterordens Dr. Max Hardegg und den tschechoslowakischen Gesandten Dr. Zyrill Dusek

Beilage zu Punkt 5, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 Seite): Zuweisung von Rotationsdruckpapier für die Zeitschrift „Die Börse“

Beilage zu Punkt 6, Bundesministerium für Finanzen Zl. 27.847/21, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Erhöhung der a.o. Versorgungsgenüsse und Teuerungszuwendungen

Beilage zu Punkt 7, Bundesministerium für Finanzen Zl. 29.130/21, Ministerratsantrag (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages von Vorarlberg vom 29. Jänner 1921, womit § 17 des Wertzuwachsabgabengesetzes vom 22. Dezember 1919, L.G.Bl. Nr. 26, abgeändert wird

Beilage zu Punkt 8, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zl. 6.231, Ministerratsantrag (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages des Landes Niederösterreich-Land vom 18. Februar 1921, wodurch § 66 des Fischereigesetzes vom 26. April 1890, L.G.Bl. Nr.1 aus 1891, abgeändert wird

Beilage zu Punkt 9, Bundesministerium für Finanzen Zl. 120.055, Ministerratsvortrag (4 Seiten): Forderungen der Beamten mit Hochschulbildung

1.

Agrémenterteilung für den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des souveränen Malteser Ritterordens Dr. Max H a r d e g g und für den tschechoslowakischen Gesandten Dr. Zyrill D u š e k.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, dass der Fürst und Großmeister des souveränen Ordens der Malteser Ritter Fra Galeazzo von Thun und Hohenstein die bevorstehende Abberufung des bisherigen provisorischen Geschäftsträgers, Legationsrates Adam von B e r z e v i c z y, zur Kenntnis gebracht und gleichzeitig um das Agrément für den als außerordentlichen Gesandten

70 – 1921-04-08

und bevollmächtigten Minister des Malteser-Ritterordens in Wien in Aussicht genommenen Dr. Max H a r d e g g angesucht habe.

Weiters habe der tschechoslowakische Geschäftsträger in Wien, Dr. F l i e d e r, im Austrage seiner Regierung seine Abberufung von seinem Posten mitgeteilt und um eheste Erteilung des Agréments für den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der tschechoslowakischen Republik in Wien in Aussicht genommenen bisherigen Gesandten in Bern Dr. Zyrill D u š e k ersucht.

Über Antrag des V o r s i t z e n d e n erteilt der Ministerrat das Agrément für Dr. H a r d e g g und Dr. D u š e k.

2.

Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages, betreffend die Landesordnung von Tirol.

Über Aufforderung des V o r s i t z e n d e n berichtet Ministerialrat Dr. F r o e h l i c h, dass der Tiroler Landtag in seiner Sitzung am 8. März d. J. einen Gesetzesbeschluss, betreffend die Landesordnung von Tirol, gefasst habe, der abgesehen von einer Reihe weniger ins Gewicht fallender verfassungsrechtlicher Bedenken, auf welche die Landesregierung aufmerksam zu machen wäre, auch eine Anzahl von teilweise sehr schwerwiegenden Verfassungswidrigkeiten enthalte, die jedenfalls zu einem Einspruch nötigen, wenn nicht die von der Bundesverfassung beabsichtigte Regelung der Verwaltungsorganisation in den Ländern geradezu in Frage gestellt werden solle.

Der Ministerrat beschließt nach dem Antrag des Redners, gegen den Gesetzesbeschluss Einspruch zu erheben und genehmigt den vorgelegten Entwurf einer gegenständlichen Note des Bundeskanzleramtes an den Landeshauptmann von Tirol.

3.

Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages, betreffend das Wahlrecht der Optanten.

Ministerialrat Dr. F r o e h l i c h berichtet weiters, dass der Tiroler Landtag am 11. März d. J. einen Gesetzesbeschluss gefasst habe, wonach allen Personen das Wahlrecht zum Landtag eingeräumt werden soll, welche auf Grund der Artikel 78 und 80 des Staatsvertrages von St. Germain für die österreichische Staatsbürgerschaft optiert haben, auch wenn das Optionsansuchen am Tage der Wahlausschreibung nicht zustimmend erledigt ist. Nun erwerben diese Personen gemäß der zur Durchführung der Staatsbürgerschaftsbestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain ergangenen Vollzugsanweisung vom 20. August 1920, St.G.Bl. Nr. 397, das österreichische Staatsbürgerrecht erst durch die stattgebende behördliche

70 – 1921-04-08

Entscheidung. Artikel 95, Absatz 1, des Bundes-Verfassungsgesetzes stelle aber als Voraussetzung des Wahlrechtes zum Landtag die Bundesbürgerschaft auf. Der Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages sei somit verfassungswidrig und mache die Erhebung eines Einspruches notwendig.

Der Ministerrat pflichtet dieser Auffassung bei und beschließt, gegen den Gesetzesbeschluss Einspruch zu erheben.

4.

Gesetzesbeschluss des Landtages von Niederösterreich-Land, betreffend die Einhebung einer Fürsorgeabgabe.

B.-M. Dr. R e s c h verweist auf die Dringlichkeit der Stellungnahme der Bundesregierung zu dem vom Landtage von Niederösterreich-Land am 22. März d. J. gefassten Gesetzesbeschluss, betreffend die Einhebung einer Abgabe für öffentliche Fürsorgezwecke im Gebiete des Landes Niederösterreich-Land mit Ausnahme der Stadt Wiener-Neustadt (Fürsorgeabgabe), und erklärt, dass von seinem Ressortstandpunkt gegen den Gesetzesbeschluss kein Einwand bestehe.

Der Ministerrat beschließt, unter der Voraussetzung, dass auch die übrigen beteiligten Ministerien keine Bedenken geltend machen, gegen den Gesetzesbeschluss keinen Einspruch zu erheben und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zuzustimmen.

5.

Zuweisung von Rotationsdruckpapier für die Zeitschrift „Die Börse“.

B.-M. H e i n l berichtet, dass die Zeitschrift „Die Börse“, die sich Rotationsdruckpapier bisher im Schleichhandel verschafft habe, nunmehr um amtliche Zuweisung von Rotationsdruckpapier eingeschritten sei.

Das Pressekomitee habe sich für die Bewilligung des Ansuchens ausgesprochen, da hiedurch einem großen Kreise von Angestellten die Existenzmöglichkeit erhalten bleibe.

Redner hält eine willfahrende Erledigung im Hinblick auf den eine Steigerung aufweisenden Stand der Rotationsdruckpapiererzeugung für möglich.

B.-M. Dr. G r i m m meint, dass vom finanziellen Standpunkte wohl keine Einwendungen bestünden, doch müsse er darauf hinweisen, dass „Die Börse“ eine Neugründung sei, die keinem praktischen Bedürfnisse entspreche. Er könne auch nicht unerwähnt lassen, dass dieses Luxusblatt zu wiederholten Malen völlig unbegründete Angriffe gegen die Regierung und insbesondere gegen die Finanzverwaltung gerichtet habe, weshalb er sich dafür

70 – 1921-04-08

aussprechen müsse, dass diese Angelegenheit vorläufig zurückgestellt werde.

B.-M. H e i n l pflichtet der Auffassung des Vorredners bei.

Der Ministerrat beschließt, die Entscheidung über diesen Gegenstand vorläufig aufzuschieben.

6.

Erhöhung der außerordentlichen Versorgungsgenüsse und Teuerungszulagen.

B.-M. Dr. G r i m m verweist darauf, dass mit Entschließung des Präsidenten der Nationalversammlung vom 14. August 1920

1. den im Bezuge eines außerordentlichen, nicht auf Rechtsansprüchen beruhenden Versorgungsgenusses stehenden Personen österreichischer Staatsbürgerschaft eine 100prozentige Erhöhung dieser Bezüge - vom 1. Juli 1920 an - und

2. bis auf weiteres eine nach dem Wohnorte abgestufte abbaufähige Teuerungszulage jährlicher 1008 K, 804 K oder 600 K - gleichfalls ab 1. Juli 1920 - bewilligt, ferner

3. gestattet worden sei, dass gleichzeitig mit den in Hinkunft zu beantragenden außerordentlichen Versorgungsgenüssen auch bis auf weiteres eine abbaufähige Teuerungszulage in Antrag gebracht werden könne.

Anlässlich der Beratung über das Gesetz vom 17. März 1921, B.G.Bl. Nr. 167 (Nachtrag zum Pensionistengesetz), habe der Nationalrat unter anderem nachstehende Entschließung gefasst:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Bezüge und Teuerungszulagen der Gnadepensionisten sofort um 100 Prozent zu erhöhen.“

Redner beabsichtige daher, beim Bundespräsidenten für alle im Bezuge eines außerordentlichen, nicht auf Rechtsansprüchen beruhenden Versorgungsgenusses und einer abbaufähigen Teuerungszulage stehenden Personen, welche Bundesbürger der Republik Österreich sind, eine 100prozentige Erhöhung dieser Bezüge zu beantragen und die Genehmigung zu erbitten, dass mich die gleichzeitig mit den in Hinkunft zu stellenden Anträgen auf Gewährung von außerordentlichen Versorgungsgenüssen in Antrag zu bringenden abbaufähigen Teuerungszulagen in einem um 100 Prozent erhöhten Ausmaße in Vorschlag gebracht werden können.

Als Anfangstermin der Auszahlung der 100prozentigen Erhöhung der bereits bewilligten außerordentlichen Versorgungsgenüsse und Teuerungszulagen wäre der 1. April 1921 festzusetzen. Der aus dieser Maßnahme voraussichtlich zu gewärtigende Mehraufwand dürfte für ein Jahr mit 10-12 Millionen Kronen zu veranschlagen sein.

Der sprechende Minister erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erstattung dieser Anträge.

7.

Gesetzesbeschluss des Landtages von Vorarlberg, betreffend die Abänderung des Wertzuwachsabgabengesetzes vom 22. Dezember 1919, L.G.Bl. Nr. 26, ex 1920.

Nach dem Antrage des B.-M. Dr. Grimm beschließt der Ministerrat, gegen den Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages vom 29. Jänner d. J., womit § 17 des Wertzuwachsabgabengesetzes vom 22. Dezember 1919, L.G.Bl. Nr. 26 ex 1920, abgeändert wird, seinen Einspruch zu erheben und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zuzustimmen.

8.

Gesetzesbeschluss des Landtages von Niederösterreich-Land, betreffend Abänderung des Fischereigesetzes vom 26. April 1890, L.G.Bl. Nr. 1 ex 1891.

Über Antrag des B.-M. H a u e i s beschließt der Ministerrat, gegen den vom Landtag von Niederösterreich-Land in seiner Sitzung am 8. Februar d. J. gefassten Gesetzesbeschluss, wodurch § 66 des Fischereigesetzes vom 26. April 1890, L.G.Bl. Nr. 1 ex 1891, abgeändert wird, keinen Einspruch zu erheben und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zuzustimmen.

9.

Forderungen der Beamten mit Hochschulbildung.

B.-M. Dr. Grimm berichtet, dass gelegentlich der Besprechung über die Art, in welcher die den Beamten der Zeitvorrückungsgruppe C mit dem Ministerratsbeschluss vom 10. Dezember 1920 gemachten Zugeständnisse für die Beamten der Zeitvorrückungsgruppen A und B verwirklicht werden sollten, von den Vertretern der Gewerkschaftskommission der Akademiker in öffentlichen Diensten neuerlich die seinerzeit auch dem Ministerrate zur Kenntnis gebrachte Forderung erhoben worden sei, dass den Beamten mit voller Hochschulbildung die Erreichung der Bezüge der IV. Rangklasse nach einer effektiven Gesamtdienstzeit von 30 Jahren und einer Rangklassendienstzeit von einem Jahre zugestanden werde.

Nach den für die Beförderung zum Jännertermine 1921 aufgestellten „Richtlinien“ seien Beamte der Zeitvorrückungsgruppe A in die IV. Rangklasse sowohl bei den Zentralstellen

70 – 1921-04-08

als auch bei den Unterbehörden nach Zurücklegung einer angemessenen Gesamtdienstzeit und einer mindestens $7\frac{1}{2}$ jährigen, tatsächlich auf 6 Jahre herabgesetzten Rangklassendienstzeit befördert worden.

Auf Grund der den Beamten aller Zeitvorrückungsgruppen mit dem obigen Ministerratsbeschlusse grundsätzlich schon gemachten Zugeständnisse würden die Beamten der Zeitvorrückungsgruppe A materiell in gewissem Sinne die gleiche Behandlung erfahren, wie wenn sie bereits nach einer effektiven Gesamtdienstzeit von 24 Jahren die Bezüge der V. Rangsklasse erreicht hätten. Bei sinngemäßer Anwendung dieser Zugeständnisse auf die Beamten der V. Rangsklasse in der Zeitvorrückungsgruppe A und bei Beibehaltung der für die Beförderung in die IV. Rangsklasse bisher geltenden Wartefrist von $7\frac{1}{2}$ beziehungsweise 6 Jahren wären diese Beamten so zu behandeln, als ob sie die IV. Rangsklasse nach einer effektiven Gesamtdienstzeit von $31\frac{1}{2}$, beziehungsweise 30 Jahren erreicht hätten.

Das Streben der Beamten mit voller Hochschulbildung nach einer Erleichterung der Erreichbarkeit der IV. Rangsklasse werde auch damit motiviert, dass auch den Beamten der Gruppe C die Vorrückung in die höchste, organisationsgemäß überhaupt erreichbare, das ist in die VI. Rangsklasse, nach Vollstreckung einer gewissen effektiven Gesamtdienstzeit (nach den Richtlinien für die letzten Beförderungen $28\frac{1}{2}$ Jahre bei mindestens einjähriger Rangklassendienstzeit) zugesichert worden sei.

Ferner werde von den Interessenten hervorgehoben, dass infolge der anlässlich des C-Beamtenstreikes den akademisch gebildeten Beamten gemachten Zugeständnisse viele hunderte dieser Beamten, deren Posten und Dienstleistung mit der V. Rangsklasse in gar keinem Verhältnisse stehe, diese Rangsklasse hinsichtlich Titel und Zuwendung mit 24 Dienstjahren erreicht hätten. Angesichts dieser Massenerscheinung bei den mittleren und untersten Dienststellen, die einer vollständigen Entwertung der V. Rangsklasse gleichkomme, könne es nicht Wunder nehmen, wenn die tatsächlich einen Posten der V. Rangsklasse bekleidenden Beamten bei den Unterbehörden und die mit der Leitung von Abteilungen in den Ministerien betrauten Ministerialräte die Beförderung in die IV. Rangsklasse oder wenigstens deren Bezüge in ganz anderem Umfange anstreben, als dies bisher möglich gewesen sei.

Diese Forderungen seien nun Gegenstand einer interministeriellen Referentenberatung gewesen, die zu folgenden Ergebnissen geführt habe:

Von einer wesentlichen Herabsetzung der zur Beförderung in die IV. Rangsklasse gegenwärtig erforderlichen Wartefrist wäre abzusehen, da eine Einreihung in diese Rangsklasse aus Erwägungen dienstlicher Natur vorwiegend nur im Zusammenhange mit

einer entsprechenden Funktion vorgenommen werden sollte, dagegen wäre der Forderung der Akademiker, soweit sie auf die Erreichung der Bezüge der IV. Rangsklasse gerichtet ist, tunlichst weit entgegenzukommen. Zu diesem Zwecke wären den Beamten der V. Rangsklasse mit Hochschulbildung, die berücksichtigt werden sollen, nach Maßgabe der Erreichung höherer Bezüge einzuziehende, in die Pension einrechenbare Personalzulagen im Ausmaße des Unterschiedes zwischen den ihnen vom 1. Jänner 1921 an gebührenden und den Anfangsbezügen der IV. Rangsklasse vom 1. April 1921 an zu gewähren.

Für die Zuerkennung dieser Personalzulagen seien in der Referentenberatung folgende Voraussetzungen aufgestellt worden:

Für die Unterbehörden eine Gesamtdienstzeit am 31. März 1921 von 30 Jahren bei zweijähriger Rangklassendienstzeit auf leitenden Posten. Beamte, die in der Zeit vom 1. April 1919 bis 30. September 1919 in die V. Rangsklasse befördert wurden, und sich auf leitenden Posten von besonderer Bedeutung befinden, können mitberücksichtigt werden.

Für die Beamten der Bundesministerien und des Rechnungshofes sei eine entsprechende Gesamtdienstzeit (mindestens 22 Jahre) am 31. März 1921 bei zweijähriger Rangklassendienstzeit auf leitenden Posten (zum mindesten Abteilungsvorstand) verlangt worden. Beamte, die in der Zeit zwischen 1. April bis 30. September 1919 in die V. Rangsklasse befördert wurden und sich auf leitenden Posten von besonderer Bedeutung befinden, können mitberücksichtigt werden.

Der Begriff der leitenden Posten sei bei den Unterbehörden eng zu fassen.

Die zwischenministerielle Konferenz habe ferner angeregt, auch den Beamten der IV. Rangsklasse, soweit es sich um wirkliche Sektionschefs handle, Zulagen im Ausmaße des Unterschiedes zwischen ihren Bezügen und den Anfangsbezügen der III. Rangsklasse zu gewähren. Die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Zulage, für die nur Beamte der Ministerien und des Rechnungshofes in Betracht kämen, wären eine entsprechende Gesamtdienstzeit am 31. März 1921 (mindestens 26 Jahre) bei zweijähriger Rangklassendienstzeit auf leitenden Posten von besonderer Bedeutung (Leitung einer Sektion oder Geschäftsgruppe).

Die Verleihung von Titeln käme weder bei den Beamten der V. noch bei jenen der IV. Rangsklasse in Betracht, weil ein solcher nur mit einer bestimmten Funktion verbunden ist.

Um Missverständnissen von vornherein zu begegnen, sei hervorgehoben worden, dass eine Anwendung dieses - ausschließlich leitenden Beamten zugeordneten - Zugeständnisses auf die Mittelschullehrer dem Wesen nach selbstverständlich ausgeschlossen bleiben müsse.

Redner erklärt sich mit dem rücksichtlich der Beamten der Unterbehörden erstatteten

70 – 1921-04-08

Vorschlag des interministeriellen Referentenkomitees einverstanden, beantragt jedoch, dass von der vorgeschlagenen weitergehenden Begünstigung für die Beamten der Zentralstellen abgesehen werde und die für die Unterbehörden aufgestellten Richtlinien grundsätzlich auch auf die in Betracht kommenden Beamten der Zentralstellen Anwendung zu finden hätten. Unbeschadet dessen hätte bei den Zentralstellen eine über diesen Rahmen hinausgehende individuelle Behandlung von Beamten der V. Rangsklasse platzzugreifen. Auch eine Abkürzung der üblichen Wartefrist von der V. in die IV. Rangsklasse könne in Erwägung gezogen werden. Schließlich würde Redner keine Einwendung dagegen erheben, dass die in Frage kommenden Personalzulagen rückwirkend vom 1. Jänner 1921 zuerkannt werden.

Nach einer eingehenden Debatte, an welcher sich die B.-M. Dr. P e s t a, Dr. P a l t a u f, Dr. G r i m m und Dr. R e s c h beteiligten, genehmigt der Ministerrat im Sinne des Antrages des Bundesministers für Finanzen die für die Zuerkennung der Personalzulagen an die Beamten der Unterbehörden vorgeschlagenen Richtlinien und deren grundsätzliche Anwendung auch auf die in Betracht kommenden Beamten der Bundesministerien und des Rechnungshofes. Gleichzeitig behält sich der Ministerrat individuelle Maßnahmen zugunsten der Beamten der V. Rangsklasse in den Zentralstellen vor, die noch vor dem Inkrafttreten des Besoldungsgesetzes durchzuführen sein werden. Einer analogen individuellen Behandlung werden auch die Beamten der IV. Rangsklasse in den Zentralstellen durch Zuerkennung von Personalzulagen im Ausmaß des Unterschiedes zwischen ihren Bezügen und den Anfangsbezügen der III. Rangsklasse teilhaftig werden können. Gleichzeitig spricht der Ministerrat aus, dass diese Zugeständnisse auf Mittelschullehrer keine Anwendung zu finden haben werden.

Stenogramm

<p>Helly. 70. 8/IV.21 4 Uhr Nachmittag</p>	<p>70. 8/4.21 4 Uhr</p>
<p><u>Mayr</u>: Antwort des Völkerbund-Kommités, die wegen ihrer Negativität Aufsehen erregen wird. Wir haben mit Pesta die Möglichkeiten besprochen, die eine positive Lösung ermöglichen soll. <u>Helly</u>: Wozelka. Angenommen.</p>	<p><u>Mayr</u>: Antwort vom Völkerbund-Comité. Gode Zunächst wird sie wegen der Negativität einiges Aufsehen machen.</p>
<p><u>Mayr</u>: Agrément für den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigte Minister des Malteserordens Dr. Max Hardegg und tschechoslowakischer außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Duschek Dr. Cyrill.</p>	<p>1. <u>Mayr</u>: Agrément für Hardegg und Duschek. Genehmigt. Fiedler vorgesprochen.</p>
<p>2. <u>Mayr</u>: Landesverfassung Tirol. Reihe von Bedenken. Sie will die Bedenken beseitigen. <u>Froehlich</u>: Beantrage Einspruch. Und Mitteilung der kleineren Bedenken. Angenommen. Froehlich, Ruber, Mannlicher</p>	<p>2. Landesverfassung Tirols. <u>Froehlich</u>: Widerspruch zur Bundesverfassung. Grenzen, Landesverwaltung, Geschäftsordnung, Landesfinanzen; Umlagen und Beschlüsse; Steuer-Politik des Bundes. Einspruch genehmigt.</p>
<p>3. Tiroler Gesetz über das Wahlrecht der Optanten. Einspruch, weil direkter Widerspruch mit der Verfassung. Angenommen. <u>Pesta</u>: a) Oberrat Eduard Riedl Verlust seiner</p>	<p>3. Wahlrecht der Optanten. Minister des Inneren. Einspruch zu erheben genehmigt. <u>Pesta</u>: Oberrat Riedl 6000 Kronen Schadenersatz. Oberrevidenten Fuchs. Genehmigt.</p>

<p>Habe in Trient, 6000 Kronen Unterstützung b) Oberrevident Peter Fuchs. Krankheitsfall in der Familie. Aushilfe von 10.000 Kronen. Angenommen. [26] //</p>	
<p>4. <u>Resch</u>: Fürsorgeabgabegesetz. Im Gebiet des Landes Niederösterreich. Sozialverwaltung keine Einwendung. Unter der Voraussetzung, dass Finanzminister und Inneres keine Einwendung erhebt. Genehmigt.</p>	<p>4. Fürsorgeabgabegesetz Niederösterreich-Land. Von Landesregierung urgirt. Falls Finanz und Inneres zustimmt: genehmigt.</p>
<p>5) 3) <u>Heinl</u>: Rotationsdruckpapier „Börse“. <u>Grimm</u>: Finanzminister zur finanziell nicht interessiert, weil kein Zuschuss. Wenn auch unmoralisch, dass die Leute bisher im Schleichhandel versucht haben, und jetzt offiziell bekommen. Kreditsektion äußert sich: Neues Blatt, nicht ... Angriffe gegen Finanzminister. Frage ist, ob geeignetes Objekt zu einer staatlichen Förderung ist. <u>Heinl</u>: Wenn es sich um die Stellung meines Ministeriums allein gehandelt hätte, wäre ich derselben Meinung. Nachdem die Sache aber den Zeitungsbeirat und die Gewerkschaft beschäftigt hat und die Minister gedrängt haben wegen der Angestellten. Aber vielleicht könnte man vorläufig zurückstellen. Zurückstellen.</p>	<p>5. Börse-Papier. <u>Grimm</u>: Äußerung. Eigentlich keine Einwendung vom finanziellen Standpunkt. Wenn auch unmoralisch, weil bisher Schleichhandel. Aber Börse Luxus- und Blatt. Neugründung. Mehr als fraglich, ob wir das unterstützen sollen. Sie sollen Flachdruckpapier kaufen. Angriffe auf die Regierung. Ich bin für Zurückstellung. <u>Heinl</u>: Die Sache hat den Zeitungsbeirat beschäftigt und die Gewerkschaft. Das war der Grund, aber ich bin auch für Zurückstellung. // Zurückgestellt.</p>
<p>6) 4b) <u>Grimm</u>: Erhöhung der außerordentlichen Versorgungsgenüsse. Angenommen.</p>	<p>6. Uebelhör. <u>Grimm</u>: Gnadengaben abzubauen. 100 Prozent Erhöhung dieser Bezüge. 10 bis 12 Millionen.</p>

	Genehmigt.
7) 4c) <u>Grimm</u> : Vorarlberg Wertzuwachsabgabe. Angenommen. //	7. Wertzuwachsabgabe. Genehmigt.
8) 5) <u>Haueis</u> : Fischereigesetz. Angenommen.	8. <u>Haueis</u> : Genehmigt.
Vorsitz Paltauf. 9) 4a) Grimm: Uebelhör. Ad V. Vom Standpunkt der Organisation und der Beachtung eines entsprechenden Funktionierens der Zentralstellen. Die Aktion hat nur den Zweck gehabt, diejenigen, welche nicht in Zentralstellen einberufen wurden und lange gedient haben, für die Pension höhere Bezüge zu bekommen. Ich bin mit dem Antrag, soweit er für die Unterbehörden gestellt wurde, ganz einverstanden. Ich werde aber nicht dieses Prinzip, das für die Unterbehörden angemessen ist, für die Zentralstellen herausarbeiten. Zu große Differenzierung zwischen Unterbehörden und Zentralstellen. Man kann nicht sagen, der Abteilungsvorstand in anderen Zentralstellen bekommt um acht Jahre früher die Zulage. Man könnte das, was man für die Unterbehörde sagt, als allgemeine Grundsätze aussprechen, gleichgültig ob in Zentralstellen oder Unterbehörde. Ich halte das aber nicht für zweckmäßig, dieses Prinzip mit einer so geringen Dienstzeit auf die Zentralstellen anzuwenden. Man soll ... den ersten Grundsatz allgemein aufstellen. Es liegt ganz in unserer Hand, die Wartefrist in die IV abzukürzen. Man könnte	9. Vorsitz Paltauf. <u>Grimm</u> : Ad V. Funktion der Zentralstellen nur den Zweck gehabt, jene Beamte, welche unverschuldet, welche nicht mehr in der Lage sind, die Bezüge der oberen Rangsklassen zu erreichen, diese Höhe der Pension wenigstens zu ermöglichen. Ich bin mit den Antrag, so weit für die Unterbehörde, vollkommen einverstanden, aber ich halte es nicht für opportun, eine solche Differenzierung zwischen Unterbehörde und Zentralstellen. Eine Personalzulage ist keine Pra...ierung. Ich hätte daher gedacht, das, was für die Unterbehörde ausgesprochen wird, als allgemeiner Grundsatz zu gelten hat, gleichgültig ob Zentralstellen oder Unterbehörde. Ich halte es aber nicht für opportun, [29]

vier Jahre statt sechs Jahre einführen. Oder individuell vorgehen. Aber ich finde es nicht gut, dass man eine solche Begünstigung für die Zentralstellen einführt.

Wilfling: Man soll den Grundsatz allgemein für Unterbehörden und Zentralstellen einführen. Begünstigung für die IV. jetzt nicht entscheiden. Dann würde auch die III. entfallen.

Pesta: Schließe mich an, wenn protokollarisch festgelegt wird, dass für die Zentralstellen individuell vorgegangen werden kann. Sonst hört sich die Auszeichnung bis Behandlung auf. Wenn festgehalten wird, dass individuellen Anträgen Rechnung getragen wird, so schließe ich mich an.

Grimm: Wäre auch einverstanden, die Personalzulage rückwirkend von 1.I.21 zuzugestehen. [27] //

Uebelhör: Es ist hingewiesen worden, dass der Ministerrat den Beschluss gefasst hat, die Sache mit der IV. Rangsklasse der internen Konferenz zugewiesen wird. Es wurde zurecht nur formuliert für die Unterbehörden. Im Verlauf der Diskretion ist dann gesagt worden, wenn die Unterbehörden etwas bekommen, so müssen auch die Zentralstellen berücksichtigt werden,

das für die Zentralstelle herauszuretten, weil sonst jeder mit 22 Jahren 4. Rangsklasse. Das halte ich für unerträglich. Diese ersten Grundsätze sollten wir also allgemein behandeln. Wir können individuell vorgehen, aber ich möchte nicht, dass eine solche Notstandsaktion auf die Zentralstellen ausgedehnt wird. Also nur den ersten Teil akzeptieren, aber nicht nur für Zentralstellen sondern für alle. Im Übrigen bleibt es uns unbenommen. Der zweite Teil dürfte fallen.

Pesta: Ich würde mich anschließen, wenn protokolliert, dass individuell ohne Richtlinie ge... werden kann. Aber bisher war es nicht möglich, aufzuzeichnen. Wenn im Falle individuell Anträge Rechnung zu tragen, dann schließe ich mich an.

Was die Besoldungsreform anbelangt, ist die anrechenbare Zulage von Bedeutung bei der Überführung.

Paltauf: Aber 1./1. ist Stichtag.

Grimm: Ich möchte Ihnen das nicht wegnehmen, warum soll man das nicht tun? Rückwirkend vom 1/1. 21. Ich würde bitten, dass Uebelhör die Stimmung in der internen Kommission mitteilt.

Uebelhör: Es ist darauf hingewiesen worden, dass zunächst der Konferenz vorlegt, damit es formuliert wird. 2 ½ Jahre Dienstzeit und Rangklassen-Dienstzeit. Im Verlauf, wenn Unterbehörde, dann dass man der Zentralstelle nicht unberücksichtigt lässt. Es wäre nicht gut, wenn Zentralbeamte schlechter gestellt als Unterbehörde. Eine individuelle Behandlung

sonst kommen diese in die Hinterhand. Es wurde auch gesagt, dass man so schwer Leute in die Zentralstellen bringt.

Eine individuelle Behandlung und Bevorzugung in der Zukunft wird nicht leicht möglich sein. Es wird doch mit aller Macht angestrebt, dass es zu einer Beförderung am 1. VII. 21 nicht mehr kommt.

Grimm: Es ist ohnedies jeder [in] nach sechs Jahren in die IV. gekommen.

Paltauf: In den Zentralstellen haben die V. und IV. von jeher bestanden. Bei den Unterbehörden hat es nur sehr wenige V. gegeben, IV. überhaupt nicht. Wenn die einen etwas bekommen, so könnte doch wohl die Zentralstellen nicht außer acht gelassen werden.

Grimm: Es wirkt aufreizend, wenn untere 30, obere 22 Jahre. Lassen wir diese Frage offen. Ich habe hier nichts dagegen, dass man den Zentralstellen vor der Besoldungsordnung individuelle Personalzulagen gibt.

Pesta: Das Schablonisieren nach der Dienstzeit ist schlecht. Wenn der Finanzminister die Zustimmung gibt, individuelle Behandlung noch vor der Besoldungsordnung, für die Zentralstellen, bin ich einverstanden.

Resch: Einverstanden.

Bezüglich der Beamten der Zentralstellen behält sich der Ministerrat die individuelle Behandlung noch vor dem Inkrafttreten der Besoldungsordnung vor.

Es wird aber ausdrücklich festgestellt, dass auf

wird nicht mehr gut möglich sein. Am 1./7. wird es wohl keine Beförderung mehr geben. Es ist insofern eine Benachteiligung der Zentralstellen, als

Grimm:

Paltauf: Bei den unteren Behörden gab es IV überhaupt nicht. Es sollten die Zentralstellen nicht so benachteiligt werden. //

Grimm: Untere nach 30 Jahren, bei den Zentralstellen nach 22 Jahren. Das wird Unzufriedenheit schaffen. Lassen wir uns die Möglichkeit offen, mit Personalzulage, individuell.

Pesta: Das Schablonisierung ist etwas böses.

Grimm: Ich will die Leute ja fordern, aber nicht aufreizen.

Resch: Alle, die auf leitenden Posten sind, sollen nach 30 Jahren die vierte bekommen. Es scheint mir das das bessere zu sein, wenn wir individualisieren.

Grimm: Es könnte eine Satzung sein, wie wir die fordern können vor der Besoldungsordnung. Bezüglich der Zentralstellen behält sich der Ministerrat seine EntschlieÙung noch vor

<p>Lehrerkeine Anwendung findet. Individuelle Behandlung auch von der IV. in die III. bezüglich der Zentralstellen. Angenommen. //</p> <p><u>Pesta</u>: Ende Mai wird der Kongress der Kleinbahnen in Wien stattfinden. Zirka 300 Personen. ... , Ingenieure, Spengler. Die Gemeinde Wien hat sich bereiterklärt, gewisse Empfangsvorbereitungen zu veranstalten und ist an mich herangetreten, ob nicht die Regierung als solche eine Bewirtung denkt. Es kostet furchtbar viel Geld. <u>Grimm</u>: Bin dagegen. Empfang beim Bundeskanzler? <u>Grünberger</u>: Empfang ohne Befüttern kostet gar nichts. Vielleicht Verteilung von Theaterkarten. <u>Pesta</u>: Vielleicht sollte man eine Anzahl von Staatstheaterkarten zur Verfügung stellen. Empfang beim Bundeskanzler, beim Bundespräsidenten.</p>	<p>Zustandekommen der Besoldungsordnung vor. <u>Paltauf</u>: Wie ist das bei den Richtern? <u>Uebelhör</u>: Bei Gerichtsvorsteher natürlich trifft das nicht zu. <u>Paltauf</u>: Oberster Gerichtshof? <u>Grimm</u>: Quaestio facti. Auf Lehrer hat das aber keine Anwendung zu finden. Das muss ins Protokoll kommen. Einverstanden Auch für die dritte Rangklasse kann man da etwas machen. <u>Pesta</u>: Ende Mai 300 Personen Kongress Verein der Kleinbahnen. Spengler, - - - Gemeinde Wien hat gefragt, ob nicht Regierung bewirten, oder angefangen, durch den Bundeskanzler. Wir haben keine solche Kleinbahnen mehr, aber es ist eine Auszeichnung für Österreich, dass die Tagung in Wien. [30] //</p> <p><u>Grimm</u>: Es braucht viele Sachen, die nichts kosten. Empfang ohne Verköstigung, Donaufahrt, Theaterbüro,</p> <p><u>Pesta</u>: Es geht mir darum, ob die Regierung nicht in irgendeiner Form als Gastgeber auftritt. Theaterkarten, Widmung, Oper und Empfang beim Bundeskanzler.</p>
5 Uhr	4 Uhr Schluss.
Dienstag 3 Uhr.	

MRP Nr. 70 vom 8. April 1921

Beilage zu Punkt 1, Bundesministerium für Äußeres Zl. 22512/6, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Agreement für den a.o. Gesandten und bevollm. Minister des souveränen Malteser Ritterordens Dr. Max Hardegg und den tschechoslowakischen Gesandten Dr. Zyrill Dusek

Beilage zu Punkt 5, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 Seite): Zuweisung von Rotationsdruckpapier für die Zeitschrift „Die Börse“

Beilage zu Punkt 6, Bundesministerium für Finanzen Zl. 27.847/21, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Erhöhung der a.o. Versorgungsgenüsse und Teuerungszuwendungen

Beilage zu Punkt 7, Bundesministerium für Finanzen Zl. 29.130/21, Ministerratsantrag (1 Seite): Gesetzesbeschluß des Landtages von Vorarlberg vom 29. Jänner 1921, womit § 17 des Wertzuwachsabgabengesetzes vom 22. Dezember 1919, L.G.Bl. Nr. 26, abgeändert wird

Beilage zu Punkt 8, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zl. 6.231, Ministerratsantrag (1 Seite): Gesetzesbeschluß des Landtages des Landes Niederösterreich-Land vom 18. Februar 1921, wodurch § 66 des Fischereigesetzes vom 26. April 1890, L.G.Bl.Nr.1 aus 1891, abgeändert wird

Beilage zu Punkt 9, Bundesministerium für Finanzen Zl. 120.055, Ministerratsvortrag (4 Seiten): Forderungen der Beamten mit Hochschulbildung

Wien am 8. April 1921.

Zl. 22512/6

Agrément für den a.o. Gesandten
und bevollm. Minister des
souveränen Malteser Ritterordens
Dr. Max Hardegg und den tschecho-
slowakischen Gesandten
Dr. Zyrill Dušek.

Prot. *1*

Für den Einlauf
des Minister rates .

Der Fürst und Großmeister des souveränen Ordens
der Malteser Ritter Fra Galeazzo von Thun und Hohenstein
hat mit Schreiben ~~die Rom den 31. März 1. J.~~ die bevorste-
hende Abberufung des bisherigen provisorischen Geschäfts-
trägers, Legationsrates Adam von Berzeviczy, ^{zur Kammer gebracht} mitgeteilt, und
gleichzeitig um das Agrément für den als a.o. Gesandten und
bevollmächtigten Minister des Malteser-Ritter-Ordens in Wien
in Aussicht genommenen Doktor Max Hardegg angesucht *haben*.

Weiters ~~haben~~ der ~~bisherige~~ tschechoslowakische
Geschäftsträger in Wien Dr. Flieder im Auftrage seiner Re-
gierung seine Abberufung von seinem Posten mitgeteilt und
um eheste Erteilung des Agréments für den als a.o. Gesandten
und bevollm. Minister der tschechoslowakischen Republik in
Wien in Aussicht genommenen bisherigen Gesandten in Bern

./.



Dr. Zyrill Dušek ersucht.

Ich bitte den Ministerrat das Agrément für Hardegg
und Dušek erteilen zu wollen.

000002

Der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

E d u a r d H E I N L .

Zuweisung von Rotationsdruck-
papier für die Zeitschrift
"Die Börse".

(Pkt. 51) - 3

(Pkt. 51)

Rotations-
egen vom
nunmehr
beschrieben
g des An-
ise von
be.
tliche
werden
rzeugung
zu stellen:
Zeitschrift
stellt wer-

ad 5.)

Der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Eduard Heigl.

Zuweisung von Rotationsdruckpapier für die Zeitschrift "Die Börse."

V o r t r a g f ü r d e n M i n i s t e r r a t .

Die Zeitschrift "Die Börse", die sich bisher Rotationsdruckpapier im Schleichhandel verschaffte und deswegen vom Kriegswucheramente in Untersuchung gezogen wurde, hat nunmehr um amtliche Zuweisung von Rotationsdruckpapier angesucht.

Das Pressekomitee hat sich für die Bewilligung des Ansuchens ausgesprochen, da hiedurch einem grossen Kreise von Angestellten die Existenzmöglichkeit erhalten bleibe.

Ich glaube, dass im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung der Zeitschrift dem Gesuche stattgegeben werden kann, zumal da eine Steigerung der Rotationspapiererzeugung zu verzeichnen ist.

Ich erlaube mir schon, nachfolgenden Antrag zu stellen:

Der Kabinettsrat wolle beschliessen, dass der Zeitschrift "Die Börse" Rotationsdruckpapier zur Verfügung gestellt werde.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Postmarked: 6/14 21
MVA

ad 6.)

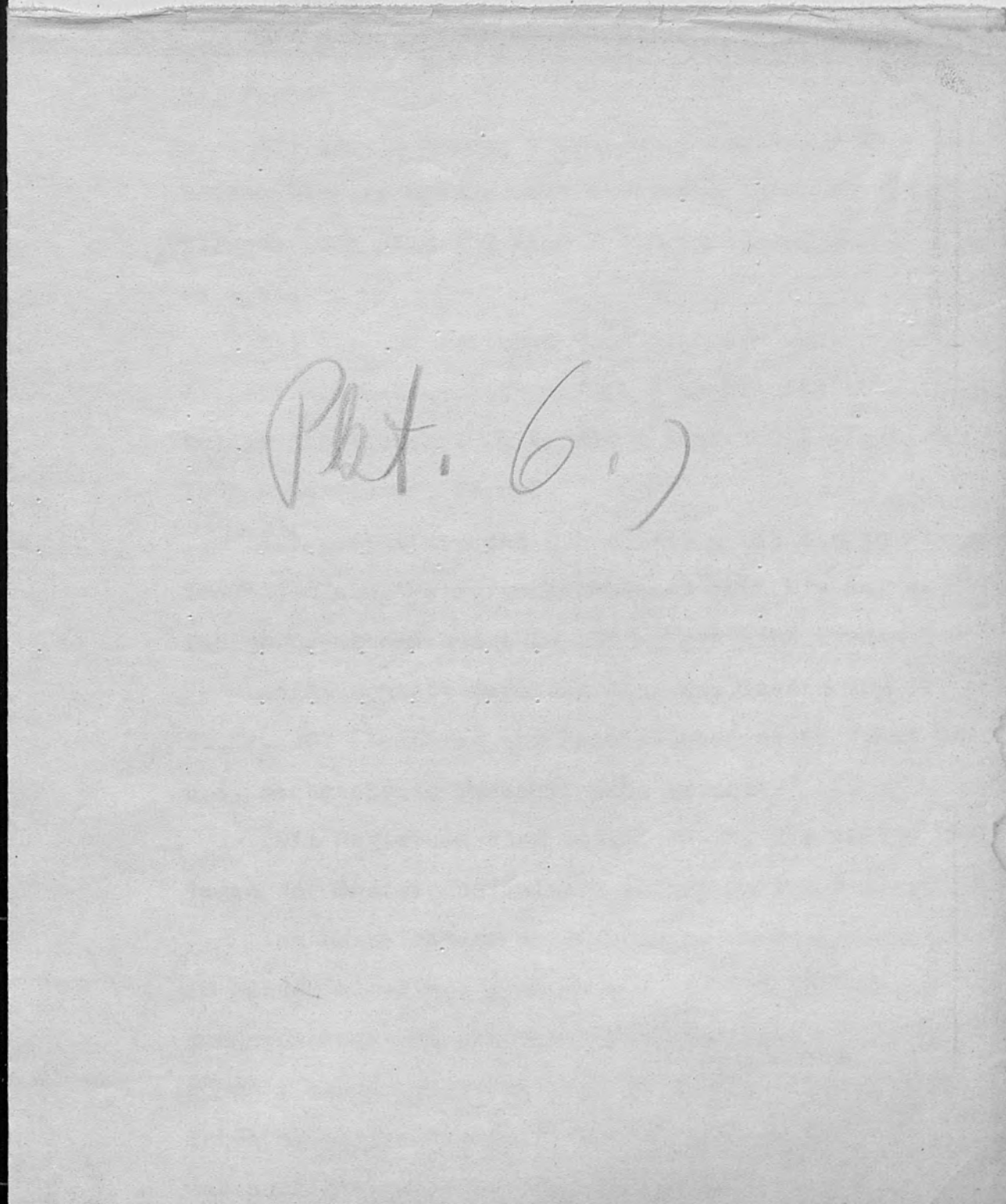
2/8/4.94
H

Bundesministerium für Finanzen.

27.847/21.

Für den Ministerrat.

(Erhöhung der a.o. Versorgungsgenüsse und Teuerungszuwendungen)



Plat. 6.)

Sammlung vom
rlichen beru-
hischer Staats
1. Juli 1920

- I. oder
Teuerungs-
s ab 1. Juli

t zu bean-
s eine abbau-

z 1921, B.G.
ationalrat

uerungszu-
rhöhen."

n für alle
nden Versor-
ehenden Per-
nd, eine 100%
g zu erbitten,
nden Anträgen

./.

P

000004



ad 6.)

2/ 874.94
H

Bundesministerium für Finanzen.

27.847/21.

Für den Ministerrat.

(Erhöhung der a.o. Versorgungsgenüsse und Teuerungszuwendungen)

Mit Entschließung des Präsidenten der Nationalversammlung vom 14. August 1920 wurde

1.) den im Bezuge eines a.o., nicht auf Rechtsansprüchen beruhenden Versorgungsgenusses stehenden Personen österreichischer Staatsbürgerschaft eine 100 %ige Erhöhung dieser Bezüge - vom 1. Juli 1920 an - und

2.) bis auf weiteres eine nach dem Wohnorte (Wien - I. oder II. Akt.-Zul.-Kl.- anderer Ort) abgestufte abbaufähige Teuerungszulage jährlicher 1008 K, 804 K oder 600 K - gleichfalls ab 1. Juli 1920 - bewilligt, ferner

3.) gestattet, daß gleichzeitig mit den in Hinkunft zu beantragenden a.o. Versorgungsgenüssen auch bis auf weiteres eine abbaufähige Teuerungszulage in Antrag gebracht werden kann.

Anlässlich der Beratung über das Gesetz vom 17. März 1921, B.G. Bl.Nr. 167 (Nachtrag zum Pensionistengesetz), hat der Nationalrat u.a. nachstehende Entschließung gefasst:

„Die Regierung wird aufgefordert, die bezüge und Teuerungszulagen der Gnadenpensionisten sofort um 100 Prozent zu erhöhen.“

Ich beabsichtige daher, beim Herrn Bundespräsidenten für alle im Bezuge eines a.o., nicht auf Rechtsansprüchen beruhenden Versorgungsgenusses und einer abbaufähigen Teuerungszulage stehenden Personen, welche Bundesbürger der Republik Oesterreich sind, eine 100% Erhöhung dieser bezüge zu beantragen und die Genehmigung zu erbiten, daß auch die gleichzeitig mit den in Hinkunft zu stellenden Anträgen



000004

./.
P

auf Gewährung von a.o. Versorgungsgenüssen in Antrag zu bringenden abbaufähigen Teuerungszulagen in einem um 100 % erhöhten Ausmaße in Vorschlag gebracht werden können.

Als Anfangstermin der Auszahlung der 100%igen Erhöhung der bereits bewilligten a.o. Versorgungsgenüsse und Teuerungszulagen wäre der 1. April 1921 festzusetzen.

Der aus dieser Maßnahme voraussichtlich zu gewärtigende Mehraufwand dürfte für ein Jahr mit 10 - 12 Millionen Kronen zu veranschlagen sein.

Ich bitte sodin um die Zustimmung des Ministerrates zur Erstattung obiger Anträge.

Prot. (6.) - 46

Bundesministerium für Finanzen.

27.847/21.

Für den Ministerrat.



(Erhöhung der a.o. Versorgungsgenüsse und Teuerungszuwendungen)

mit
~~ist~~ EntschlieÙung des Präsidenten der Nationalversammlung vom
14. August 1920 ~~wurde~~

1.) den im Bezuge eines a.o., nicht auf Rechtsansprüchen beruhenden Versorgungsgenusses stehenden Personen österreichischer Staatsbürgerschaft eine 100 %ige Erhöhung dieser Bezüge - vom 1. Juli 1920 an - und

2.) bis auf weiteres eine nach dem Wohnorte (~~Wien - I. oder II. Akt. Zul. Kl. - anderer Ort~~) abgestufte abbaufähige Teuerungszulage jährlicher 1008 K, 804 K oder 600 K - gleichfalls ab 1. Juli 1920 - bewilligt, ferner

3.) gestattet, ^{zusammen für} daß gleichzeitig mit den in Hinkunft zu beantragenden a.o. Versorgungsgenüssen auch bis auf weiteres eine abbaufähige Teuerungszulage in Antrag gebracht werden könne.

Anlässlich der Beratung über das Gesetz vom 17. März 1921, B.G. Bl.Nr. 167 (Nachtrag zum Pensionistengesetz), hat der Nationalrat u.a. nachstehende EntschlieÙung gefasst:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Bezüge und Teuerungszulagen der Gnadenpensionisten sofort um 100 Prozent zu erhöhen.“

Rechnen
Ich beabsichtige daher, beim Herrn Bundespräsidenten für alle im Bezuge eines a.o., nicht auf Rechtsansprüchen beruhenden Versorgungsgenusses und einer abbaufähigen Teuerungszulage stehenden Personen, welche Bundesbürger der Republik Oesterreich sind, eine 100% Erhöhung dieser Bezüge zu beantragen und die Genehmigung zu erbitten, daß auch die gleichzeitig mit den in Hinkunft zu stellenden Anträgen

./.

7

auf Gewährung von a.o. Versorgungsgenüssen in Antrag zu bringenden abbaufähigen Teuerungszulagen in einem um 100 % erhöhten Ausmaße in Vorschlag gebracht werden können.

Als Anfangstermin der Auszahlung der 100%igen Erhöhung der bereits bewilligten a.o. Versorgungsgenüsse und Teuerungszulagen wäre der 1. April 1921 festzusetzen.

Der aus dieser Maßnahme voraussichtlich zu gewärtigende Mehraufwand dürfte für ein Jahr mit 10 - 12 Millionen Kronen zu veranschlagen sein.

Der Herr Minister erbittet n. anfallt
Ich bitte ~~schon~~ um die Zustimmung des Ministerrates zur Erstattung ~~obiger~~ ^{ihren} Anträge. >

ad 7.) 21 8/4. 94
H

Bundesministerium für Finanzen.

29130/21.

Für den Ministerrat.

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des Landtages von Vorarlberg vom 29. Jänner 1921, womit § 17 des Wertzuwachsabgabengesetzes vom 22. Dezember 1919, L.G.Bl.Nr. 26 aus 1920, abgeändert wird.

Ausführung: Die Aenderung besteht darin, daß an Stelle der gerichtlichen Schätzung der den Gegenstand abgabepflichtiger Uebertragungsgeschäfte bildenden Liegenschaften auch eine Schätzung durch von der Landesregierung zu bestellende, als Amtspersonen zu vereidigende Landeschätzer treten kann, deren Gutachten mit den Rechtswirkungen einer gerichtlichen Schätzung ausgestattet werden.

Antrag: Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz wird beantragt, der Ministerrat wolle beschließen, daß gegen den Gesetzesbeschluß ein Einspruch nicht erhoben und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zugestimmt wird.



000006

9

Ad 8.) ~~5~~

FÜR DEN MINISTERRAT.

Gegenstand:

Gesetzesbeschluß des Landtages des Landes Nieder-
österreich-Land vom 18. Februar 1921, wodurch § 66 des Fische-
reigesetzes vom 28. April 1890, L.G.Bl.Nr. 1 aus 1891, abgeän-
dert wird.

Antrag:

Die Bundesregierung erhebt gegen den Gesetzesbe-
schluß keinen Einspruch im Sinne des Artikel 98 des Bundesver-
fassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl.Nr. 1 und stimmt
der Kundmachung des Gesetzes vor Ablauf der Einspruchsfrist zu.

Begründung:

Nach der bisherigen Fassung des § 66 des n.ö. Landes-
fischereigesetzes ist für das "Fischerbüchel", das vom Fische-
reirevierrausschusse auf je 3 Jahre ausgestellt wird, eine Ge-
bühr von 5 Gulden zu entrichten.

Auf Grund der neuen Fassung ist für das "Fischer-
büchel" eine im Verordnungswege festzusetzende Gebühr zu ent-
richten.

Diese Änderung entspricht durchaus den derzeitigen
Währungs- und Wertverhältnissen und beinhaltet sachlich keine
Bedenken, welche einen Einspruch wegen Gefährdung von Bundes-
interessen begründen könnten.

Das Bundeskanzleramt hat bekanntgegeben, daß dieser
Gesetzesbeschluß unter dem Gesichtspunkte der Wahrung der
Verfassung zu keinen Bedenken Anlaß gibt.

Die Landesregierung wird bei der Verständigung von
der Zustimmung der Bundesregierung eingeladen werden, eine
Ergänzung vorzunehmen, deren Notwendigkeit auf der offenbar
versehentlichen Auslassung eines Wortes beruht.



ad 9.)

Zl 7/4 III. 5er
H

Bundesministerium für Finanzen.

120.055.

Für den Ministerrat.

Forderungen der Beamten mit Hochschulbildung.

(Phat. 9.)

er die den
eschluß
nten der
n, wurde
iker in
ich mit
Kenntnis
er Hoch-
e nach
Rangs-
aufgestell-
A in die
den Unter-
zeit und
abgesetz-
en mit dem
en Zuge-
durch die
lung materiell.
an sie be-
die Bezüge



000000000008

13

ad 9.) 21 7/4 21. 507
H

Bundesministerium für Finanzen.

120.055.

Für den Ministerrat.

Forderungen der Beamten mit Hochschulbildung.

Gelegentlich der Besprechung über die Art, in welcher die den Beamten der Zeitvorrückungsgruppe C mit dem Ministerratsbeschluss vom 10. Dezember 1920 gemachten Zugeständnisse für die Beamten der Zeitvorrückungsgruppen A und B verwirklicht werden sollten, wurde von den Vertretern der Gewerkschaftskommission der Akademiker in öffentlichen Diensten neuerlich die schon vorher schriftlich mit großem Nachdruck vertretene und auch dem Ministerrate zur Kenntnis gebrachte Forderung vorgebracht, daß den Beamten mit voller Hochschulbildung die Erreichung der Bezüge der IV. Rangsklasse nach einer effektiven Gesamtdienstzeit von 30 Jahren und einer Rangsklassendienstzeit von einem Jahre zugestanden werde.

Nach den für die Beförderung zum Jännertermine 1921 aufgestellten „Richtlinien“ wurden Beamte der Zeitvorrückungsgruppe A in die IV. Rangsklasse sowohl bei den Zentralstellen als auch bei den Unterbehörden nach Zurücklegung einer angemessenen Gesamtdienstzeit und einer mindestens $7\frac{1}{2}$ -jährigen, tatsächlich auf 6 Jahre herabgesetzten Rangsklassendienstzeit befördert.

Auf Grund der den Beamten aller Zeitvorrückungsgruppen mit dem obigen Ministerratsbeschlusse grundsätzlich schon gemachten Zugeständnisse werden die Beamten der Zeitvorrückungsgruppe A durch die für den 1. März 1921 in Aussicht gestellte einmalige Zuwendung materiell in gewissem Sinne die gleiche Behandlung erfahren, wie wenn sie bereits nach einer effektiven Gesamtdienstzeit von 24 Jahren die Bezüge



0000000008

13

der V. Rangsklasse erreicht hätten. Bei sinngemäßer Anwendung dieser Zugeständnisse auf die Beamten der V. Rangsklasse in der Zeitvorrückungsgruppe A und bei Beibehaltung der für die Beförderung in die IV. Rangsklasse bisher geltenden Wartezeit von $7\frac{1}{2}$ bzw. 6 Jahren wären diese Beamten so zu behandeln, als ob sie die IV. Rangsklasse nach einer effektiven Gesamtdienstzeit von $31\frac{1}{2}$, bzw. 30 Jahren erreicht hätten.

Das Streben der Beamten mit voller Hochschulbildung nach einer Erleichterung der Erreichbarkeit der IV. Rangsklasse wird von ihnen auch damit motiviert, daß auch den Beamten der Gruppe C die Vorrückung in die höchste, organisationsgemäß überhaupt erreichbare, d. i. in die VI. Rangsklasse, nach Vollstreckung einer gewissen effektiven Gesamtdienstzeit (nach den Richtlinien für die letzten Beförderungen $28\frac{1}{2}$ Jahre bei mindestens 1-jähriger Rangklassendienstzeit) zugesichert wurde.

Ferner wird von den Interessenten hervorgehoben, daß infolge der anlässlich des C-Beamtenstreikes den akademisch gebildeten Beamten gemachten Zugeständnisse viele Hunderte dieser Beamten, deren Posten und Dienstleistung mit der V. Rangsklasse in gar keinem Verhältnis steht, diese Rangsklasse hinsichtlich Titel und Zuwendung mit 24 Dienstjahren erreicht haben. Angesichts dieser Massenerscheinung bei den mittleren und untersten Dienststellen, die einer vollständigen Entwertung der V. Rangsklasse gleichkommt, könne es nicht Wunder nehmen, wenn die tatsächlich einen Posten der V. Rangsklasse bekleidenden Beamten bei den Unterbehörden und die mit der Leitung von Abteilungen in den Ministerien betrauten Ministerialräte die Beförderung in die oder wenigstens die Bezüge der IV. Rangsklasse in ganz anderem Umfange anstreben, als dies bisher möglich war.

Über diese Forderungen hat am 21. März 1921 eine interministerielle Referentenberatung unter dem Vorsitz des Sektionschefs Dr. U e b e l h ö r stattgefunden; diese Beratung, der ein unverbind-

licher, vom Finanzministerium noch nicht genehmigter Referentenvorschlag zu Grunde lag, hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

Von einer wesentlichen Herabsetzung der zur Beförderung in die IV.Rangsklasse gegenwärtig erforderlichen Wartefrist wäre abzusehen, da eine Einreihung in diese Rangsklasse aus Erwägungen dienstlicher Natur vorwiegend nur im Zusammenhange mit einer entsprechenden Funktion vorgenommen werden sollte, dagegen wäre der Forderung der Akademiker, soweit sie auf die Erreichung der Bezüge der IV.Rangsklasse gerichtet ist, tunlichst weit entgegenzukommen. Zu diesem Zwecke wären den Beamten der V.Rangsklasse mit Hochschulbildung, die berücksichtigt werden sollen, nach Maßgabe der Erreichung höherer Bezüge einzuziehende, in die Pension einrechenbare Personalzulagen im Ausmaße des Unterschiedes zwischen den ihnen vom 1. Jänner 1921 an gebührenden und den Anfangsbezügen der IV.Rangsklasse vom 1. April 1921 an zu gewähren.

Für die Zuerkennung dieser Personalzulagen wären folgende Voraussetzungen aufzustellen:

I. Unterbehörden:

Gesamtdienstzeit am 31. März 1921 30 Jahre bei zweijähriger Rangsklassendienstzeit auf leitenden Posten.

Beamte, die in der Zeit vom 1. April 1919 bis 30. September 1919 in die V.Rangsklasse befördert wurden, und sich auf leitenden Posten von besonderer Bedeutung befinden, können mitberücksichtigt werden.

II. Bundesministerien und Rechnungshof:

Entsprechende Gesamtdienstzeit (mindestens 23 Jahre), am 31. März 1921 bei zweijähriger Rangsklassendienstzeit auf leitenden Posten (zum mindesten Abteilungsvorstand).

Beamte, die in der Zeit zwischen 1. April bis 30. September 1919 in die V.Rangsklasse befördert wurden und sich auf leitenden Posten von besonderer Bedeutung befinden, können mitberücksichtigt werden.



Der Begriff der leitenden Posten ist bei den Unterbehörden eng zu fassen.

Die zwischenministerielle Konferenz hat ferner angeregt, auch den Beamten der IV.Rangklasse, soweit es sich um wirkliche Sektionschefs handelt, Zulagen im Ausmaße des Unterschiedes zwischen ihren Bezügen und den Anfangsbezügen der III.Rangklasse zu gewähren.

Die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Zulage, für die nur Beamte der Ministerien und des Rechnungshofes in Betracht kämen, wären eine entsprechende Gesamtdienstzeit am 31.März 1921 (mindestens 26 Jahre) bei zweijähriger Rangklassendienstzeit auf leitenden Posten von besonderer Bedeutung (Leitung einer Sektion oder Geschäftsgruppe).

Die Verleihung von Titeln käme weder bei den Beamten der V. noch bei jenen der IV.Rangklasse in Betracht, weil ein solcher nur mit einer bestimmten Funktion verbunden ist.

Um Mißverständnissen von vornherein zu begegnen, sei hervorgehoben, daß eine Anwendung dieses - ausschließlich leitenden Beamten zugehenden - Zugeständnisses auf die Mittelschullehrer dem Wesen nach selbstverständlich ausgeschlossen bleiben muß.

Ich unterbreite diese Anträge der interministeriellen Referentenkommission dem Ministerrate zur Schlußfassung mit dem Beifügen, daß ich mir die Stellungnahme hiezu vorbehalte.

Plat. 9.1) - 49

Für den Ministerrat.



Forderungen der Beamten mit Hochschulbildung.

Gelegentlich der Besprechung über die Art, in welcher die den Beamten der Zeitvorrückungsgruppe C mit dem Ministerratsbeschluss vom 10. Dezember 1920 gemachten Zugeständnisse für die Beamten der Zeitvorrückungsgruppen A und B verwirklicht werden sollten, wurde von den Vertretern der Gewerkschaftskommission der Akademiker in öffentlichen Diensten neuerlich die ^{Minister} schon vorher schriftlich mit ~~großem Nachdruck vertretene~~ und auch dem Ministerrate zur Kenntnis gebrachte Forderung ~~vorgebracht~~, ^{angeführt worden} daß den Beamten mit voller Hochschulbildung die Erreichung der Bezüge der IV. Rangsklasse nach einer effektiven Gesamtdienstzeit von 30 Jahren und einer Rangsklassendienstzeit von einem Jahre zugestanden werde.

Nach den für die Beförderung zum Jännertermin 1921 aufgestellten „Richtlinien“ ^{Minister} wurden Beamte der Zeitvorrückungsgruppe A in die IV. Rangsklasse sowohl bei den Zentralstellen als auch bei den Unterbehörden nach Zurücklegung einer angemessenen Gesamtdienstzeit und einer mindestens $7\frac{1}{2}$ -jährigen, tatsächlich auf 6 Jahre herabgesetzten Rangsklassendienstzeit befördert ~~werden~~.

Auf Grund der den Beamten aller Zeitvorrückungsgruppen mit dem obigen Ministerratsbeschlusse grundsätzlich schon gemachten Zugeständnisse ^{Minister} wurden die Beamten der Zeitvorrückungsgruppe A durch die ~~für den 1. März 1921 in Aussicht gestellte einmalige Zuwendung~~ materiell in gewissem Sinne die gleiche Behandlung erfahren, wie wenn sie bereits nach einer effektiven Gesamtdienstzeit von 24 Jahren die Bezüge

der V. Rangsklasse erreicht hätten. Bei sinngemäßer Anwendung dieser Zugeständnisse auf die Beamten der V. Rangsklasse in der Zeitvorrückungsgruppe A und bei Beibehaltung der für die Beförderung in die IV. Rangsklasse bisher geltenden Wartefrist von $7\frac{1}{2}$ bzw. 6 Jahren wären diese Beamten so zu behandeln, als ob sie die IV. Rangsklasse nach einer effektiven Gesamtdienstzeit von $31\frac{1}{2}$, bzw. 30 Jahren erreicht hätten.

Das Streben der Beamten mit voller Hochschulbildung nach einer Erleichterung der Erreichbarkeit der IV. Rangsklasse wird von ihnen auch damit motiviert, daß auch den Beamten der Gruppe C die Vorrückung in die höchste, organisationsgemäß überhaupt erreichbare, d. i. in die VI. Rangsklasse, nach Vollstreckung einer gewissen effektiven Gesamtdienstzeit (nach den Richtlinien für die letzten Beförderungen $28\frac{1}{2}$ Jahre bei mindestens 1-jähriger Rangklassendienstzeit) zugesichert worden sei.

Ferner wird von den Interessenten hervorgehoben, daß infolge der anlässlich des C-Beamtenstreikes den akademisch gebildeten Beamten gemachten Zugeständnisse viele Hunderte dieser Beamten, deren Posten und Dienstleistung mit der V. Rangsklasse in gar keinem Verhältnis steht, diese Rangsklasse hinsichtlich Titel und Zuwendung mit 24 Dienstjahren erreicht haben. Angesichts dieser Massenerscheinung bei den mittleren und untersten Dienststellen, die einer vollständigen Entwertung der V. Rangsklasse gleichkommt, könne es nicht Wunder nehmen, wenn die tatsächlich einen Posten der V. Rangsklasse bekleidenden Beamten bei den Unterbehörden und die mit der Leitung von Abteilungen in den Ministerien betrauten Ministerialräte die Beförderung in die ^{IV. Rangsklasse} oder wenigstens ^{hin} Bezüge der IV. Rangsklasse in ganz anderem Umfange anstreben, als dies bisher möglich war. ^{gewesen sei}

Über diese Forderungen hat ^{im} am 21. März 1921 ^{ein} interministerielle Referentenberatung unter dem ^{Vorsitze} des Sektionschefs Dr. Uebelhör stattgefunden; diese Beratung, der ein unverbind-

licher, vom Finanzministerium noch nicht genehmigter Referentenvorschlag zu Grunde lag, hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

Von einer wesentlichen Herabsetzung der zur Beförderung in die IV. Rangsklasse gegenwärtig erforderlichen Wartezeit wäre abzusehen, da eine Einreihung in diese Rangsklasse aus Erwägungen dienstlicher Natur vorwiegend nur im Zusammenhange mit einer entsprechenden Funktion vorgenommen werden sollte, dagegen wäre der Forderung der Akademiker, soweit sie auf die Erreichung der Bezüge der IV. Rangsklasse gerichtet ist, tunlichst weit entgegenzukommen. Zu diesem Zwecke wären den Beamten der V. Rangsklasse mit Hochschulbildung, die berücksichtigt werden sollen, nach Maßgabe der Erreichung höherer Bezüge einzuziehende, in die Pension einrechenbare Personalzulagen im Ausmaße des Unterschiedes zwischen den ihnen vom 1. Jänner 1921 an gebührenden und den Anfangsbezügen der IV. Rangsklasse vom 1. April 1921 an zu gewähren.

Für die Zuerkennung dieser Personalzulagen wären folgende Voraussetzungen aufzustellen:

hier in der Referentenunterbreitung
für die Unterbehörden: eine

Gesamtdienstzeit am 31. März 1921 ^{von} 30 Jahren bei zweijähriger Rangsklassendienstzeit auf leitenden Posten.

Beamte, die in der Zeit vom 1. April 1919 bis 30. September 1919 in die V. Rangsklasse befördert wurden, und sich auf leitenden Posten von besonderer Bedeutung befinden, können mitberücksichtigt werden.

für die Beamten der N. Bundesministerien und Rechnungshof *hier nicht*
mit ~~entsprechende~~ Gesamtdienstzeit (mindestens 22 Jahre), am 31. März 1921 bei zweijähriger Rangsklassendienstzeit auf leitenden Posten (zum mindesten Abteilungsvorstand) *erlaubt werden.*

Beamte, die in der Zeit zwischen 1. April bis 30. September 1919 in die V. Rangsklasse befördert wurden und sich auf leitenden Posten von besonderer Bedeutung befinden, können mitberücksichtigt werden.



Der Begriff der leitenden Posten ^{mi} ~~ist~~ bei den Unterbehörden eng zu fassen.

Die zwischenministerielle Konferenz hat ^{ferner} angeregt, auch den Beamten der IV. Rangsklasse, soweit es sich um wirkliche Sektionschefs handelt, Zulagen im Ausmaße des Unterschiedes zwischen ihren Bezügen und den Anfangsbezügen der III. Rangsklasse zu gewähren.

(Die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Zulage, für die nur Beamte der Ministerien und des Rechnungshofes in Betracht kämen, wären eine entsprechende Gesamtdienstzeit am 31. März 1921 (mindestens 26 Jahre) bei zweijähriger Rangklassendienstzeit auf leitenden Posten von besonderer Bedeutung (Leitung einer Sektion oder Geschäftsgruppe).

Die Verleihung von Titeln käme weder bei den Beamten der V. noch bei jenen der IV. Rangsklasse in Betracht, weil ein solcher nur mit einer bestimmten Funktion verbunden ist.

Um Mißverständnissen von vornherein zu begegnen, sei ^{erwähnt} hervorgehoben, daß eine Anwendung dieses - ausschließlich leitenden Beamten zgedachten - Zugeständnisses auf die Mittelschullehrer dem Wesen nach selbstverständlich ausgeschlossen bleiben ^{müßte}.

Ich unterbreite diese Anträge der interministeriellen Referentenkommission dem Ministerrate zur Schlußfassung mit dem Beifügen, daß ich mir die Stellungnahme hierzu vorbehalte.